

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Der Markt Heimenkirch erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr
- § 4 Grabnutzungsgebühr
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Friedhofspflegegebühren
- § 7 Sonstige Gebühren
- § 8 Sonderleistungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Für die Inanspruchnahme des in der Verwaltung des Marktes Heimenkirch stehenden Friedhofs sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Friedhofspflegegebühren (§ 6)
- c) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 Friedhofssatzung,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Friedhofsgebühren (§ 6) sind eine Jahresgebühr und entstehen zum Jahresbeginn bzw. unterjährig mit Entstehung einer neuen Grabstätte oder Belegung einer Urnenkammer.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Der Einzug der Gebühr erfolgt durch die Marktkasse.
- (5) Der Markt kann in Fällen, in denen die Zahlungsfähigkeit der Hinterbliebenen zweifelhaft ist, einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

	die gesamte Laufzeit	die Verlängerung um 1 Jahr	die Verlängerung um 5 Jahre
a. Gräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	160 €	16 €	80 €
b. Urneneinzelgräber	500 €	25 €	125 €
c. Urnendoppelgräber	820 €	36 €	180 €
d. Einzelgräber	650 €	33 €	165 €
e. Doppelgräber	1.050 €	52 €	260 €
f. Kammern in der Urnenwand	580 €	29 €	145 €
g. Anonyme Urnengräber	310 €		
h. Zusätzliche Urnen in Erdgräbern	160 €		

- (2) Eine Rückvergütung der pauschalierten Grabgebühr bei vorzeitiger Grabaufgabe, Auflassung oder Entzug des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Wird eine aus einem Platz oder mehreren Plätzen bestehende Wahlgrabstätte während der Laufzeit eines Nutzungsrechtes erneut belegt, verlängert sich die Zahlungspflicht für die Jahresnutzungsgebühr entsprechend der Verlängerung der Nutzungsdauer, entsprechendes gilt auch für die Pauschalgebühr.
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist ist auf Antrag möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c). Über den Antrag entscheidet der Markt.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
- | | |
|---|---------|
| a) zur Grabherstellung (normale Tiefe) | 285.--€ |
| b) zur Grabherstellung (Tiefgrab) | 325.--€ |
| c) Herstellung eines Grabes für Kinder unter 6 Jahren | 120.--€ |
| d) zur Herstellung eines Urnengrabes (auch anonymes Urnengrab) | 65.--€ |
| e) zum Abräumen eines bewachsenen Grabes | 20.--€ |
| f) für den Zuschlag einer Beerdigung außerhalb der üblichen Beerdigungszeit | 153.--€ |
| g) zum Einsetzen der Urne in die Urnenwand | 45.--€ |
| h) zur Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Tätigkeit des Leichenbesorgers (pro Fall) | 300.--€ |
- (2) Werden die Grabherstellungsarbeiten im Interesse des Zahlungspflichtigen außerhalb der normalen Arbeitszeit (z.B. samstags) durchgeführt, so wird auf die Gebühren nach Buchstabe a) – e) ein Zuschlag von 30 von Hundert erhoben.
- (3) Gebühren für die Ausgrabung und Wiederbestattung von Leichen betragen
- | | |
|--|---------|
| a) bei einem Grab mit normaler Tiefe | 307.--€ |
| b) bei einem Tiefgrab | 409.--€ |
| c) bei einem Kindergrab (unter 6 Jahre) | 205.--€ |
| d) bei einer Urne | 65.--€ |
| e) für die Wiederbestattung eines Sarges im gleichen Grab | 51.--€ |
| f) für die Wiederbestattung in einem anderen Grab, die nach Abs. 1 festgesetzten Grabherstellungskosten, zuzüglich | 51.--€ |

§ 6 Friedhofspflegegebühren

- (1) Für die Instandhaltung und Pflege des Friedhofes werden Jahresgebühren pro belegtem Grab wie folgt erhoben:
- | | |
|-------------------------|------|
| a) Kindergrab/Urnengrab | 15 € |
| b) Einzelgrab | 25 € |
| c) Doppelgrab | 30 € |
- (2) Für Ehrengräber werden keine Jahresgebühren erhoben.
- (3) Die Pflegegebühren für die Urnenwand und das anonymes Urnengrab werden einmalig mit dem Kammer-/Grabpreis erhoben und sind in diesem enthalten.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Sonstige Gebühren werden erhoben für

- | | |
|--|--------|
| a) die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher
Arbeiten auf dem Friedhof und Errichtung der Grabmäler | 30.--€ |
| b) Verwaltungskostenersatz je Sterbefall | 35.--€ |

§ 8 Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, für die in dieser Gebührensatzung keine Ansätze enthalten sind (insbesondere für Leistungen, die auf Grund von Sonderwünschen erbracht werden), werden auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Markt Heimenkirch, den 20.11.2017

gez.

Markus Reichart
Erster Bürgermeister